

Gemeinde Hessigheim

GEBÜHRENORDNUNG für die Benutzung der Mehrzweckhalle Hessigheim

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwands für die Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Gemeindehalle werden Benutzungsgebühren entsprechend den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gegenstand der Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig sind alle Veranstaltungen im Sinne von § 6 der Hallenordnung vom 6. Dezember 1979, die nicht von der Gemeinde oder der Grund- und Hauptschule Hessigheim abgehalten werden.
2. Der regelmäßige Übungsbetrieb in der Halle durch die Grund- und Hauptschule Hessigheim und die Vereine, die ihren Sitz in Hessigheim haben, ist gebührenfrei.
3. Vereine, die ihren Sitz in Hessigheim haben, sowie die Evangelische Kirche und die Katholische Kirche werden für eine Veranstaltung der Gesamtorganisation im Jahr von der Gebührenpflicht befreit, dies gilt nicht für Veranstaltungen, bei denen Tanz den dominierenden Teil der Veranstaltung darstellt und nicht nur zu deren Ausschmückung dient.
4. Bei sportlichen Pflichtwettkämpfen entfällt die Gebühr nach § 3 Ziffer 1, wenn diese höchstens 4 Stunden dauern und die Halle spätestens eine halbe Stunde nach Ende der sportlichen Pflichtwettkämpfe, spätestens um 22.30 Uhr, verlassen ist.

§ 3 Höhe des Benutzungsentgeltes

Als Grundgebühren einschließlich der Benutzung der erforderlichen Nebenräume und Bühne werden erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Benutzung des Hallenraumes | 60,00 € |
| 2. für die Benutzung des Mehrzweckraumes | 15,00 € |
| 3. für die Benutzung der Küche | 35,00 € |

Die Reinigung der Küche und der für deren Betrieb erforderlichen Nebenräume ist Sache des Veranstalters.

§ 4 Schuldner

Schuldner der Gebühren sind die Veranstalter bzw. Antragssteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit der Genehmigung des Antrags auf Abhaltung einer Veranstaltung in der Halle durch das Bürgermeisteramt Hessigheim. Die Gebühren werden mit der Aushändigung oder Zustellung der Genehmigung innerhalb von einer Woche fällig.

§ 6 Inkrafttreten

(betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten)